

BL_GERICHTE 745 19 285 / 299 vom 18. Juni 2019

BL Gerichte, 2019-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_745_19_285___299

FR: BL_GERICHTE 745 19 285 / 299 du 18 juin 2019

IT: BL_GERICHTE 745 19 285 / 299 del 18 giugno 2019

Regeste

Ergänzungsleistungen

Erwägungen

E. 2

Vorliegend ist unbestritten, dass der Versicherte Anspruch auf EL hat. Strittig und zu prüfen ist die Höhe der von der Ausgleichskasse zugesprochenen Leistungen.

E. 2.1

Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, Zusatzleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG). Anspruch haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie eine der Voraussetzungen nach den Art. 4 bis 6 ELG erfüllen, und wenn die gesetzlich anerkannten Ausgaben (Art. 10 ELG) die anrechenbaren Einnahmen (Art. 11 ELG) übersteigen. Der Differenzbetrag entspricht der jährlichen EL (Art. 9 Abs. 1 ELG). Zeitlich massgebend für die Berechnung der jährlichen EL sind in der Regel die während des vorausgegangenen Kalenderjahres erzielten anrechenbaren Einnahmen sowie das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen (Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELV] vom 15. Januar 1971).

E. 2.2

Invaliden wird als Erwerbseinkommen grundsätzlich der Betrag angerechnet, den sie im massgebenden Zeitabschnitt tatsächlich verdient haben (Art. 14a Abs. 1 ELV in Verbindung mit Art. 9 Abs. 5 lit. c ELG). Gemäss Art. 14a Abs. 2 ELV ist jedoch Invaliden unter 60 Jahren als Erwerbseinkommen mindestens anzurechnen: Der um einen Drittel erhöhte Höchstbetrag für den Lebensbedarf von Alleinstehenden nach Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG bei einem Invaliditätsgrad von 40 bis unter 50 Prozent (lit. a), der Höchstbetrag für den Lebensbedarf nach lit. a bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis unter 60 Prozent (lit. b) und zwei Drittel des Höchstbetrages für den Lebensbedarf nach lit. a bei einem Invaliditätsgrad von 60 bis unter 70 Prozent (lit. c).

E. 2.3

Für den allgemeinen Lebensbedarf werden bei Ehepaaren als Ausgaben Fr. 29'175.-- (Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 ELG) sowie für Kinder, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV haben, Fr. 10'170.-- anerkannt. Für die ersten beiden Kinder gilt der volle Betrag, für zwei weitere Kinder je zwei Drittel und für die übrigen Kinder je ein Drittel dieses Betrages (Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 ELG). Der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten werden bis zum Höchstbetrag von Fr. 15'000.--

(Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 ELG) anerkannt. Bei allen Personen werden zudem die Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes unter Ausschluss der Prämien für die Krankenversicherung als Ausgaben anerkannt (Art. 10 Abs. 3 lit. c ELG).

3.1 Das sozialversicherungsrechtliche Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach haben Versicherungsträger und Gerichte von Amtes wegen für die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen (BGE 125 V 195 E. 2, 122 V 158 E. 1a). Dies bedeutet, dass in Bezug auf den rechtserheblichen Sachverhalt Abklärungen vorzunehmen sind, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (Urteil des Bundesgerichts vom 8. Juni 2009, 8C_106/2009, E. 1 mit weiteren Hinweisen). Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 193 E. 2, Urteil des Bundesgerichts vom 17. Juni 2009, 8C_412/2009, E. 1).

3.2 Das Kantonsgericht besitzt in Sozialversicherungssachen die vollständige Überprüfungsbefugnis und ist in der Beweiswürdigung frei (§ 57 VPO in Verbindung mit Art. 61 Satz 1 ATSG; Art. 61 lit. c ATSG). Die Verwaltung als verfügende Instanz und - im Beschwerdefall - das Gericht dürfen eine Tatsache sodann nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind (Max Kummer, Grundriss des Zivilprozessrechts, Bern 1984, S. 136). Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 360 E. 5b, 125 V 195, 121 V 47 E. 2a; 208 E. 6b mit Hinweis).

4.1 Der Beschwerdeführer bringt vor, die zugesprochenen EL würden nicht ausreichen. Sein Sohn leide in der Nacht unter Angstzuständen, weshalb das Licht eingeschaltet bleiben müsse, was wiederum zu Mehrkosten für Elektrizität führe. Weiter beantragt er, es sei ihm ein Mietzinsbeitrag auszurichten. Ausserdem sollen mit zusätzlichen Geldbeträgen private Schulden beglichen werden. Die Beschwerdegegnerin macht dagegen geltend, die Berechnung der Ergänzungsleistungen sei gesetzeskonform erfolgt.

4.2 Dieser Auffassung ist zu folgen. Vorab ist festzuhalten, dass vom Beschwerdeführer keine konkreten Berechnungspositionen gerügt werden, welche falsch ermittelt worden sein sollten. Vielmehr beanstandet er sinngemäss die Berechnung als Gesamtes. Wie in Erwägung 3.1 ausgeführt, entspricht die EL dem Differenzbetrag aus den anrechenbaren Einnahmen (Art. 11 ELG) und den anerkannten Ausgaben (Art. 10 ELG). Mit der angefochtenen Verfügung wurden dem Beschwerdeführer rückwirkend für den Zeitraum von Oktober 2014 bis Juni 2019 EL zugesprochen und die Drittauszahlungen festgelegt. Ab Juli 2019 wurden dem Beschwerdeführer monatliche Leistungen in der Höhe von Fr. 3'430.-- zugesprochen. Dabei ist insbesondere ein hypothetisches Einkommen bei Invalidität berücksichtigt worden. Für Miet- und Nebenkosten wurde dem Beschwerdeführer zudem der Maximalbetrag für ein Ehepaar mit rentenberechtigten Kindern zuerkannt. Die Geltendmachung der Übernahme von zusätzlichen Mietkosten durch den Beschwerdeführer erweist sich demnach als unbegründet. Als Ausgaben wurden darüber hinaus die allgemeinen Lebenshaltungskosten für ein Ehepaar und drei Kinder anerkannt. Ebenso hat der Versicherte einen Anspruch auf Zahlung der Durchschnittsprämien für die Krankenversicherung. Dieser Betrag wird von der Beschwerdegegnerin direkt dem Krankenversicherer überwiesen. Die Berechnung der EL

durch die Ausgleichskasse erweist sich demnach als gesetzeskonform. Abschliessend ist zu ergänzen, dass die Einstellung der Sozialhilfe ohne Einfluss auf die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen bleibt. Ebenso wenig kann mit der Listung von geplanten Arztterminen beim Kantonsgericht eine Gutsprache von Krankheitskosten geltend gemacht werden. Diese bilden insbesondere auch nicht Streitgegenstand der vorliegend angefochtenen Verfügung, weshalb auf die Beschwerde in diesem Zusammenhang nicht einzutreten ist (oben, Erwägung 1.2). Konkrete Abrechnungen wären allenfalls bei der zuständigen Ausgleichskasse vorzubringen.

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Berechnung der Ergänzungsleistungen durch die Ausgleichskasse nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 6

Abschliessend bleibt über die Kosten zu befinden. Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 hält fest, dass der Prozess vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos zu sein hat. Es sind deshalb für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Demgemäss wird erkannt: *://*: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Gegen dieses Urteil wurde seitens des Beschwerdeführers am 7. Februar 2020 Beschwerde beim Bundesgericht (siehe nach Vorliegen des Urteils: 9C_158/2020) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.